

Bericht VII(2)

► **Zurückziehung des Übereinkommens
(Nr. 83) über Arbeitsnormen
(außerhalb des Mutterlandes
gelegene Gebiete), 1947**

Siebter Punkt der Tagesordnung



Attribution 4.0 International (CC BY 4.0)

Diese Publikation ist unter Creative Commons Attribution 4.0 International lizenziert. Siehe: creativecommons.org/licenses/by/4.0. Der Nutzer darf die Publikation wie in der Lizenz beschrieben wiederverwenden, weitergeben (kopieren und weiterverteilen) und bearbeiten (neu zusammenstellen, umwandeln und auf der Originalpublikation aufbauen). Der Nutzer muss die IAO eindeutig als Quelle des Materials nennen und angeben, ob Änderungen am ursprünglichen Inhalt vorgenommen wurden. Die Verwendung des Emblems, des Namens und des Logos der IAO ist im Zusammenhang mit Übersetzungen, Adaptationen und sonstigen abgeleiteten Arbeiten nicht gestattet.

Quellenangabe – Der Nutzer muss angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden, und die Publikation wie folgt zitieren: *Zurückziehung des Übereinkommens (Nr. 83) über Arbeitsnormen (außerhalb des Mutterlandes gelegene Gebiete), 1947*, Genf: Internationales Arbeitsamt, 2026. © IAO.

Übersetzungen – Sofern eine Übersetzung dieser Publikation erstellt wird, muss neben der Quellenangabe folgender Haftungsausschluss hinzugefügt werden: *Dies ist eine Übersetzung einer urheberrechtlich geschützten Publikation der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO). Diese Übersetzung wurde nicht von der IAO erstellt, überprüft oder gebilligt und ist nicht als offizielle IAO-Übersetzung zu betrachten. Die IAO lehnt jegliche Verantwortung für den Inhalt und die Richtigkeit ab. Die Verantwortung liegt ausschließlich bei dem Autor bzw. den Autoren der Übersetzung.*

Bearbeitungen – Sofern eine Bearbeitung dieser Publikation erstellt wird, muss neben der Quellenangabe folgender Haftungsausschluss hinzugefügt werden: *Dies ist eine Bearbeitung einer urheberrechtlich geschützten Publikation der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO). Diese wurde nicht von der IAO erstellt, überprüft oder gebilligt und ist nicht als offizielle IAO-Bearbeitung zu betrachten. Die IAO lehnt jegliche Verantwortung für den Inhalt und die Richtigkeit ab. Die Verantwortung liegt ausschließlich bei dem Autor bzw. den Autoren der Bearbeitung.*

Material von Dritten – Diese Creative-Commons-Lizenz gilt nicht für in dieser Publikation enthaltenes Material, das nicht unter das Urheberrecht der IAO fällt. Sofern solches Material einem Dritten zugeschrieben wird, liegt es in der alleinigen Verantwortung des Nutzers dieses Materials, die erforderlichen Genehmigungen des Rechteinhabers einzuholen und in Bezug auf etwaige Ansprüche wegen Rechtsverletzung zu haften.

Jegliche Streitigkeiten, die sich aus dieser Lizenz ergeben und nicht gütlich beigelegt werden können, werden einem Schiedsverfahren gemäß der Schiedsgerichtsordnung der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht (UNCITRAL) unterworfen. Ein nach einem solchen Verfahren ergangener Schiedsspruch bindet die Parteien als endgültige Beilegung der Streitigkeit.

Alle Anfragen zu Rechten und Lizenzen sind zu richten an: rights@ilo.org. Näheres zu Veröffentlichungen und digitalen Produkten der IAO siehe: www.ilo.org/publns.

ISBN 978-92-2-041448-4 (Print), ISBN 978-92-2-041449-1 (Web PDF)
ISSN 0251-4095

Auch verfügbar in:

Arabisch:	ISBN 978-92-2-041452-1 (Print), ISBN 978-92-2-041453-8 (Web PDF);
Chinesisch:	ISBN 978-92-2-041450-7 (Print), ISBN 978-92-2-041451-4 (Web PDF);
Englisch:	ISBN 978-92-2-041440-8 (Print), ISBN 978-92-2-041441-5 (Web PDF);
Französisch:	ISBN 978-92-2-041442-2 (Print), ISBN 978-92-2-041443-9 (Web PDF);
Russisch:	ISBN 978-92-2-041446-0 (Print), ISBN 978-92-2-041447-7 (Web PDF);
Spanisch:	ISBN 978-92-2-041444-6 (Print), ISBN 978-92-2-041445-3 (Web PDF).

Mit den in Veröffentlichungen und Datenbanken der IAO verwendeten, der Praxis der Vereinten Nationen entsprechenden Bezeichnungen sowie der Anordnung und Darstellung des Inhalts ist keinerlei Meinungsäußerung der IAO in Bezug auf den rechtlichen Status von Ländern, Bereichen oder Gebieten oder in Bezug auf deren jeweilige Behörden oder den Verlauf ihrer jeweiligen Grenzen oder Begrenzungen verbunden. Siehe: www.ilo.org/disclaimer.

Die in dieser Veröffentlichung zum Ausdruck gebrachten Meinungen und Ansichten sind die des Autors bzw. der Autoren und spiegeln nicht unbedingt die Meinungen, Ansichten oder Grundsätze der IAO wider.

Die Nennung von Firmen und gewerblichen Erzeugnissen und Verfahren bedeutet nicht, dass die IAO sie billigt, und das Fehlen eines Hinweises auf eine bestimmte Firma oder ein bestimmtes Erzeugnis oder Verfahren ist nicht als Missbilligung aufzufassen.

► Einleitung

1. Auf seiner 352. Tagung (Oktober–November 2024) beschloss der Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes, einen Gegenstand betreffend die Zurückziehung des Übereinkommens (Nr. 83) über Arbeitsnormen (außerhalb des Mutterlandes gelegene Gebiete), 1947, in die Tagesordnung der 114. Tagung (2026) der Internationalen Arbeitskonferenz aufzunehmen.¹
2. Dem Beschluss des Verwaltungsrats lag die Empfehlung zugrunde, die die Dreigliedrige Arbeitsgruppe des Normenüberprüfungsmechanismus (SRM TWG)² auf ihrer neunten Tagung, die vom 16. bis 20. September 2024 stattfand, abgegeben hatte.³
3. Im Einklang mit dem in Artikel 52 der Geschäftsordnung der Internationalen Arbeitskonferenz festgelegten Verfahren kann die Konferenz auf Vorschlag des Verwaltungsrats beschließen, ein Übereinkommen, das nicht in Kraft ist (entweder weil es niemals in Kraft getreten ist oder weil es infolge von Kündigungen nicht mehr in Kraft ist), zurückzuziehen. Die Konferenz hat bereits früher die Aufhebung oder Zurückziehung von veralteten internationalen Arbeitsnormen zur Weiterverfolgung der Empfehlungen der Dreigliedrigen Arbeitsgruppe des Normenüberprüfungsmechanismus geprüft, die vom Verwaltungsrat gebilligt worden sind.
4. Sollte die Konferenz beschließen, das Übereinkommen Nr. 83 zurückzuziehen, würde dieses Übereinkommen aus dem Normenbestand der IAO entfernt und das Amt würde die erforderlichen Schritte unternehmen, um sicherzustellen, dass das zurückgezogene Übereinkommen in Sammlungen internationaler Arbeitsnormen nicht mehr aufgeführt wird und dass neue Instrumente, Verhaltenskodizes oder ähnliche Texte keine Leitvorgaben mehr in Bezug auf dieses Übereinkommen enthalten.
5. Wird ein Gegenstand zur Zurückziehung in die Tagesordnung der Konferenz aufgenommen, so übermittelt das Amt den Regierungen gemäß Artikel 52 Absatz 1 der Geschäftsordnung der Konferenz einen kurzen Bericht und einen Fragebogen so zeitig, dass diese spätestens 18 Monate vor Eröffnung der Tagung der Konferenz, auf der der Gegenstand behandelt werden soll, bei ihnen eintreffen, mit dem Ersuchen, innerhalb von zwölf Monaten ihre Haltung zu der betreffenden Zurückziehung mit einer entsprechenden Begründung und unter Übermittlung der einschlägigen Informationen mitzuteilen. In diesem Zusammenhang werden die Regierungen ersucht, vor der endgültigen Fertigstellung ihrer Antworten die maßgebenden Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zu befragen. Dementsprechend wurde der Bericht VII(1) den Mitgliedstaaten über-

¹ IAO, *Tagesordnung künftiger Tagungen der Internationalen Arbeitskonferenz*, GB.352/INS/2, 2024, Abs. 40 und Anhang II, und GB.352/PV, Abs. 75 b).

² Die SRM TWG wurde vom Verwaltungsrat auf seiner 323. Tagung (März 2015) eingesetzt. Gemäß ihrem Mandat hat sie den Auftrag, „einen Beitrag zum allgemeinen Ziel des Normenüberprüfungsmechanismus [zu leisten], um zu gewährleisten, dass die IAO über eine klare, robuste und aktuelle Sammlung internationaler Arbeitsnormen verfügt, die den sich wandelnden Strukturen der Welt der Arbeit Rechnung trägt, mit dem Ziel, Arbeitnehmer zu schützen und die Bedürfnisse nachhaltiger Unternehmen zu berücksichtigen“. Gemäß Absatz 9 ihres Mandats soll die SRM TWG „die internationalen Arbeitsnormen [überprüfen], um dem Verwaltungsrat Empfehlungen vorzulegen im Hinblick auf: a) den Status der überprüften Normen, einschließlich von aktuellen Normen, Normen, die der Neufassung bedürfen, veralteten Normen und möglichen anderen Klassifikationen; b) die Ermittlung von Lücken im Erfassungsbereich, einschließlich von Fällen, wo neue Normen erforderlich sind; c) soweit sinnvoll, praktische und zeitgebundene Folgemaßnahmen“. Weitere Informationen finden sich auf der [Website der SRM TWG](#) [auf Deutsch siehe auch: GB.325/LILS/3, Anhang].

³ Siehe IAO, *Bericht der neunten Tagung der Dreigliedrigen Arbeitsgruppe des Normenüberprüfungsmechanismus*, GB.352/LILS/3, 2024, Anhang Abs. 23–24 und Beilage I, Abs. 10.

mittelt mit dem Ersuchen, ihre Antworten dem Amt bis zum 30. November 2025 mitzuteilen. Der Bericht verwies auf das Verfahren sowie auf die einschlägigen Beschlüsse des Verwaltungsrats und fasste die Gründe zusammen, die die SRM TWG bewogen hatten, dem Verwaltungsrat die Zurückziehung des Übereinkommens Nr. 83 vorzuschlagen.⁴

6. Bis zum 2. Februar 2026 sind beim Amt Antworten der Regierungen der folgenden 45 Mitgliedstaaten eingegangen: Ägypten, Albanien, Algerien, Aserbaidshan, Australien, Bahrain, Belgien, Dänemark, Deutschland, Ecuador, Estland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Honduras, Irland, Island, Italien, Jordanien, Kambodscha, Kanada, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Mauritius, Mexiko, Niederlande (Königreich der), Norwegen, Österreich, Oman, Panama, Portugal, Schweden, Schweiz, Slowenien, Spanien, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Türkei, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.
7. Im Bericht VII(1) wies das Amt die Regierungen auf Artikel 52 Absatz 1 der Geschäftsordnung der Konferenz hin, wonach die Regierungen im Fragebogen ersucht werden, „vor der endgültigen Fertigstellung ihrer Antworten die maßgebenden Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zu befragen“.
8. Die Regierungen der folgenden 36 Mitgliedstaaten bestätigten, dass die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände befragt oder bei der Abfassung der Antworten hinzugezogen wurden: Ägypten, Albanien, Algerien, Aserbaidshan, Bahrain, Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Irland, Italien, Kambodscha, Kanada, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Mexiko, Niederlande (Königreich der), Norwegen, Österreich, Oman, Panama, Portugal, Schweden, Schweiz, Slowenien, Spanien, Thailand, Türkei, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern. Die Regierungen der folgenden zwölf Mitgliedstaaten gaben außerdem an, dass sie sich bemüht hätten, die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände zu befragen oder hinzuzuziehen, dass sie aber zum Zeitpunkt der Übermittlung ihrer Antworten noch nicht von allen Sozialpartnern Rückmeldungen erhalten hätten: Ägypten, Bahrain, Griechenland, Guatemala, Irland, Lettland, Luxemburg, Mexiko, Panama, Portugal, Slowenien, Zypern.
9. Der vorliegende Bericht wurde auf der Grundlage der eingegangenen Antworten erstellt.

► Eingegangene Antworten

10. Dieser Abschnitt enthält eine Aufzählung der von den Regierungen eingegangenen Antworten auf die im Folgenden wiedergegebene Frage, die zum Übereinkommen Nr. 83 gestellt wurde.

Sind Sie der Ansicht, dass das Übereinkommen (Nr. 83) über Arbeitsnormen (außerhalb des Mutterlandes gelegene Gebiete), 1947, zurückgezogen werden sollte?

Wenn Sie die Frage mit „Nein“ beantwortet haben, erläutern Sie bitte die Gründe, warum das Übereinkommen Nr. 83 Ihrer Ansicht nach seinen Zweck nicht verloren hat oder noch immer einen nützlichen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele der Organisation leistet.

Anzahl der Antworten: 45

⁴ IAO, *Zurückziehung des Übereinkommens (Nr. 83) über Arbeitsnormen (außerhalb des Mutterlandes gelegene Gebiete), 1947*, ILC.114/VII(1), 2024.

Bejahend: 45 – Ägypten, Albanien, Algerien, Aserbaidshan, Australien, Bahrain, Belgien, Dänemark, Deutschland, Ecuador, Estland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Honduras, Irland, Island, Italien, Jordanien, Kambodscha, Kanada, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Mauritius, Mexiko, Niederlande (Königreich der), Norwegen, Österreich, Oman, Panama, Portugal, Schweden, Schweiz, Slowenien, Spanien, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Türkei, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

Verneinend: Keine.

Kommentar des Amtes

Alle Befragten befürworteten die Zurückziehung des Übereinkommens Nr. 83.

► Vorgeschlagener Beschluss

- 11.** Gemäß Artikel 52 Absatz 2 der Geschäftsordnung der Konferenz wird der Bericht der Konferenz zur Prüfung unterbreitet. Die Konferenz wird zudem ersucht, den folgenden Vorschlag zu prüfen und anzunehmen:

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation, die 2026 in Genf zu ihrer 114. Tagung zusammengetreten ist,

nach Prüfung des Vorschlags zur Zurückziehung des Übereinkommens (Nr. 83) über Arbeitsnormen (außerhalb des Mutterlandes gelegene Gebiete), 1947,

beschließt heute, am ... Juni 2026, das Übereinkommen (Nr. 83) über Arbeitsnormen (außerhalb des Mutterlandes gelegene Gebiete), 1947, zurückzuziehen.

Der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes unterrichtet alle Mitglieder der Internationalen Arbeitsorganisation sowie den Generalsekretär der Vereinten Nationen über diesen Beschluss, das Instrument zurückzuziehen.

Der englische, der französische und der spanische Wortlaut dieses Beschlusses sind in gleicher Weise verbindlich.